

Satzung
der Stadt Monschau
über die Entleerung privater Abwasserbehandlungsanlagen
vom 9. November 1993

geändert durch:

- | | | |
|-----|----------------------|------------|
| 1. | Änderungssatzung vom | 08.12.1994 |
| 2. | Änderungssatzung vom | 15.12.1995 |
| 3. | Änderungssatzung vom | 12.12.1996 |
| 4. | Änderungssatzung vom | 18.12.1997 |
| 5. | Änderungssatzung vom | 18.12.1998 |
| 6. | Änderungssatzung vom | 20.12.1999 |
| 7. | Änderungssatzung vom | 17.12.2001 |
| 8. | Änderungssatzung vom | 21.12.2007 |
| 9. | Änderungssatzung vom | 18.12.2008 |
| 10. | Änderungssatzung vom | 22.12.2009 |

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz 3. April 1992 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 - sowie der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 19.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, öffentliche Einrichtung

- (1) Zur ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Monschau alle privaten Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung entleert und die Inhalte einer ordnungsgemäßen Weiterbehandlung zugeführt.
- (2) Zu den privaten Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücksklär- und -sammelgruben, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- (3) Die Entleerung der Anlagen erfolgt durch Vertragsunternehmer der Stadt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage zu verlangen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten nach § 2 sind verpflichtet, ihre private Abwasserbehandlungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entleeren zu lassen.
- (2) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe können das in ihren Betrieben anfallende Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

§ 4

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gem. § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 5

Meldepflicht

Eigentümer oder Gleichgestellte von Grundstücken, auf denen sich private Abwasserbehandlungsanlagen befinden, habe alle beabsichtigten Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen.

§ 6

Verbot der Einleitung von schädigenden Stoffen

In die privaten Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Säuren und Laugen, sofern sie biologisch nicht abgebaut werden können,
- b) explosionsgefährliche Stoffe,
- c) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, insbesondere deren Verstopfung verursachen können,
- d) Stoffe, die bei der Wartung, Entleerung und Überprüfung eingesetzten Spezialfahrzeuge oder -geräte beschädigen können.

Auf § 4 der Entwässerungssatzung wird verwiesen.

§ 7 Entleerung der Anlagen

- (1) Die Leerung der Anlagen hat nach Maßgabe der Betriebsvorschriften für die Anlage, bei Fehlen solcher Betriebsvorschriften nach Bedarf zu erfolgen. Jede Anlage muss jährlich mindestens einmal entleert werden. Dies erfolgt zu einem von der Stadt festgesetzten Termin.
- (2) Über die von der Stadt Monschau veranlasste einmal jährliche Entleerung hinausgehende zusätzliche Entleerungen hat der Verpflichtete gem. § 4 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Beseitigung der Anlageninhalte erfolgt durch Einleitung in die von der Gemeinde bestimmten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).
- (4) Die aufgenommenen Anlageninhalte gehen mit der Einfüllung in das Sammelfahrzeug entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des entnommenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen ggf. erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, soweit nicht nach Abs. 3 eine abweichende Berechnung vorzunehmen ist.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des entnommenen Grubeninhaltes zu ermitteln, und zwar durch Ablesen der Meßzahl am Spezialfahrzeug vor und nach der Entleerung. Der Grundstückseigentümer oder ein Beauftragter desselben hat die entnommene Menge auf vorgeschriebenem Formular zu bestätigen. Weigert sich der Berechtigte, die Unterschrift als Bestätigung zu tätigen, hat er sein Mitwirkungsrecht verletzt.
- (3) Enthält der Anlageninhalt Stoffe, die nicht in einer herkömmlichen Kläranlage schadlos behandelt werden können, so werden die für eine schadlose Behandlung dieser Schlämme anfallenden Kosten nach den Selbstkosten berechnet.

§ 10 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt

- a) für Kleinkläranlagen je cbm entnommenen Grubeninhaltes **67,96 Euro,**
- b) für geschlossene Gruben je cbm entnommenen Grubeninhaltes **19,38 Euro.**

§ 11 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen.
- (2) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Bescheid keinen anderen Zeitpunkt angibt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der privaten Abwasserbehandlungsanlage Eigentümer bzw. sonstiger Grundstücksberechtigter (vgl. § 4) ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Stadt und dem beauftragten Unternehmen sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß befolgt werden, der Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der privaten Abwasserbehandlungsanlage zu gestatten.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt und/oder dem beauftragten Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.

§ 13 Mängelbeseitigung

Die im Rahmen der Entleerung an den Anlagen festgestellten Mängel sind von den Anschlussberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Monschau über die Entleerung privater Abwasserbehandlungsanlagen“ vom 14.11.1990 außer Kraft.